

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteilt

1 von 2

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Gertrude Brinek, Mag. Dr. Magda Bleckmann, DDr. Erwin Niederwieser,
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung über den Antrag 756/A der Abgeordneten
Dr. Gertrude Brinek, Mag. Dr. Magda Bleckmann, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein
Bundesgesetz, mit dem das Fachhochschul-Studiengesetz, das MTD-Gesetz und das Hebammengesetz
geändert werden (1309 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 lautet die Z 6:

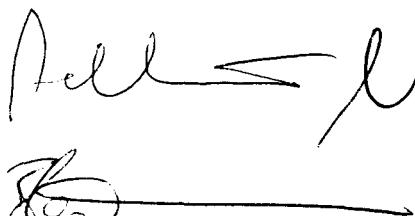
„6. § 5 Abs. 2 lautet:

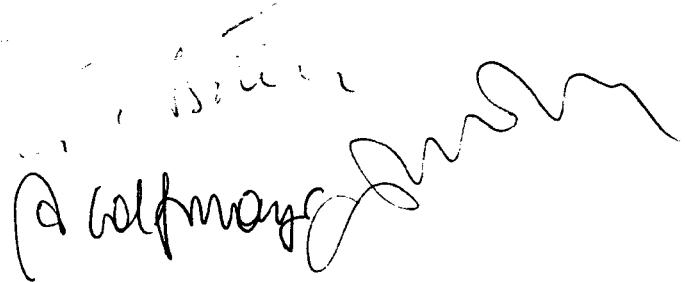
„(2) Die akademischen Grade haben für Fachhochschul-Bachelorstudiengänge „Bachelor ...“, für Fachhochschul-Masterstudiengänge „Master ...“ oder „Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur ...“, jeweils mit einem die Fächergruppen kennzeichnenden Zusatz zu lauten. Für Fachhochschul-Diplomstudiengänge haben die akademischen Grade „Magistra/Magister ...“ oder „Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur ...“, jeweils mit einem die Fächergruppen kennzeichnenden Zusatz und der Beisetzung „(FH)“ zu lauten. Hat ein akademischer Grad die Beisetzung „(FH)“ ist die Führung dieses akademischen Grades ohne den Zusatz „(FH)“ unzulässig. Die zulässigen akademischen Grade, die Zusatzbezeichnungen sowie die Abkürzung der akademischen Grade werden vom Fachhochschulrat festgesetzt; dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers. Für den einzelnen Fachhochschul-Studiengang ist der jeweilige akademische Grad samt Zusatzbezeichnung vom Fachhochschulrat im Akkreditierungsbescheid festzusetzen.““

2. In Artikel 1 lautet die Z 9:

„9. § 21 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Recht zur Führung bereits verliehener akademischer Grade bleibt unberührt. Wurde der akademische Grad mit der Beisetzung „(FH)“ verliehen, ist die Führung dieses akademischen Grades ohne den Zusatz „(FH)“ unzulässig. Die Absolventinnen und Absolventen sind jedoch berechtigt, anstelle des verliehenen akademischen Grades den auf Grund des § 5 Abs. 2 festgelegten akademischen Grad zu führen. Auf Antrag hat der Erhalter darüber eine Bestätigung auszustellen.““





Begründung:

Für die zukünftig aufgrund der Absolvierung von Bachelor- und Masterstudien zu verleihenden Bachelor- und Mastergrade („Bachelor ...“, „Master ...“ oder „Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur ...“) soll der Zusatz „(FH)“ nicht mehr verpflichtend vorgesehen werden. Werden anstelle bereits verliehener Grade die neuen Grade geführt, ist dieser Zusatz nicht mehr zu führen.

Für zukünftig zu verleihende akademische Grade aufgrund von Fachhochschul-Diplomstudiengängen („Magistra/Magister ...“ oder „Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur ...“) soll der Zusatz „(FH)“ weiterhin verpflichtend bleiben. Bereits verliehene akademische Grade und zukünftig zu verleihende akademische Grade aufgrund von Fachhochschul-Diplomstudiengängen mit der Beisetzung „(FH)“ sind weiterhin mit diesem Zusatz zu führen.